

Nutzungsordnung für externe Nutzer der Sporthallen und Räume der Hauptschule und der Gervasius-Realschule (Fassung vom 10.3.2011)

Die Schulleitungen der Hauptschule und der Gervasius-Realschule haben auf der Grundlage des § 111 des Niedersächsischen Schulgesetzes mit Zustimmung des Landkreises Uelzen diese Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS

Das allgemeine Hausrecht wird von den Schulleitungen bzw. deren Beauftragten ausgeübt.

§ 2 NUTZER

1. Jeder Veranstalter, der Teile der Schulanlage nutzt, hat eine der Art der Veranstaltung entsprechende Anzahl von Personen (Nutzer) einzusetzen, die einen geordneten Ablauf gewährleisten. Besucher der Veranstaltung haben den Anweisungen der Nutzer Folge zu leisten.
2. Die Nutzer sind gegenüber allen Personen der jeweiligen Veranstaltung weisungsberechtigt. Sie tragen die Verantwortung gegenüber den Schulleitungen und dem Landkreis Uelzen für eine Nutzung gemäß § 4 dieser Nutzungsordnung.

§ 3 NUTZUNGSZEITEN

Alle regelmäßigen und unregelmäßigen Veranstaltungen sind unter Angabe der Nutzungszeit, der Nutzungsdauer und des/der verantwortlichen Nutzers bei der für die Halle zuständigen Schulleitung anzumelden und können nach Genehmigung durch die Schulleitung entsprechen der Anmeldung durchgeführt werden.

§ 4 PFLICHTEN DER NUTZER, BESUCHER UND VERANSTALTER

1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit in Bezug auf den Strom-, Heizungs- und Wasserverbrauch zu wahren sowie für eventuelle Beschädigungen aufzukommen bzw. auf eigenen Kosten zu beseitigen. Die genutzten Räume und Toiletten sind besenrein zu verlassen. Abfall gehört ausschließlich in die aufgestellten Sammelbehälter.
2. Jeder Nutzer hat die Nutzung in den ausliegenden Protokollheften zu dokumentieren. Dabei sind sowohl vorgefundene als auch neu aufgetretene Verschmutzungen und Beschädigungen in das Protokoll mit aufzunehmen. Beschädigungen sind darüber hinaus den Schulleitungen am nächsten Tag zu melden.
3. Die Nutzung der Sporthalle zu sportlichen Zwecken hat in Sportbekleidung zu erfolgen. Dabei müssen die Sportschuhe eine helle Sohle haben, die beim Rutschen der Schuhe keine Markierung auf dem Fußboden erzeugt. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
4. Der Zugang zu allen Gebäudeteilen darf nur durch eine einzige Außentür erfolgen. Alle anderen Außentüren dürfen nicht benutzt werden (Die Alarmanlage lässt sich dann nicht aktivieren).
5. Nach 17 Uhr sind die Außentüren spätestens 15 Minuten nach Veranstaltungsbeginn zu verschließen und bis zum Ende der Veranstaltung verschlossen zu halten, um unberechtigten Zugang zum Gebäude zu verhindern.
6. Alle Gebäudeteile sind spätestens bis 22.30 Uhr zu verlassen. Die Außentüren sind abzuschließen, und die Alarmanlage muss aktiviert werden. Das Nichtaktivieren ist ein Verstoß gegen diese Nutzungsordnung.
7. Der Verlust von Schlüsseln für Türen der Schulanlage ist den Schulleitungen unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer muss die Kosten für neue Schlösser und Schlüssel in voller Höhe tragen.
8. Das Rauchen ist auf dem gesamten Grundstück (Fläche zwischen Fischer- und Stadionstraße) und in allen Gebäuden ebenso untersagt wie das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken.
9. Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Gebäude mitgebracht werden.
10. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Parkflächen abgestellt werden.

§ 5 AUSSCHLUSS VON DER GEBÄUDENUTZUNG

1. Verstößt ein Nutzer gegen diese Nutzungsordnung, so wird er von der zuständigen Schulleitung schriftlich abgemahnt. Steht der Nutzer für eine Abteilung eines Vereins, wird zusätzlich der Vereinsvorstand über den Verstoß informiert.
2. Bei einem weiteren Verstoß wird in einem Krisengespräch zwischen Schulleitung, Nutzer und ggf. Vereinsvorstand versucht, eine dauerhafte Lösung zu erzielen.
3. Haben die Maßnahmen nach Nr. 1 und Nr. 2 keinen Erfolg, wird der Nutzer nach Ermessen der zuständigen Schulleitung für eine Dauer bis zu 6 Monaten von der weiteren Gebäudenutzung ausgeschlossen. Zusätzlich werden die andere Schulleitung und der Landkreis Uelzen informiert. Der Landkreis Uelzen ist berechtigt, einen Nutzer dauerhaft von der Gebäudenutzung auszuschließen.

§ 6 HAFTUNG FÜR ABHANDEN GEKOMMENE GEGENSTÄNDE

Weder die Schulen noch der Landkreis Uelzen übernehmen Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die sich in Besitz der Nutzer oder Besucher befinden.